

ANHANG 4 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR myPlant

1. Definitionen

Sofern hierin nicht anders definiert, haben alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Kernbegriffe die gleiche Bedeutung, die ihnen im Vertrag zugewiesen wird.

2. Einschränkungen

Kopien der App, die gemäß dem Vertrag erstellt oder übertragen werden, werden lizenziert, aber nicht verkauft. Der AG erhält keine Eigentumsrechte an einer Kopie oder der App selbst. Darüber hinaus erhält der AG keine anderen Rechte an der App als die im Vertrag ausdrücklich eingeräumten. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf der AG die App nicht modifizieren, abgeleitete Werke davon erstellen, die App vertreiben oder Unterlizenzen vergeben (außer an einen Endbenutzer, wie unten angegeben), die Softwaremodule, myPlant oder den Quellcode der App zurückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, diese abzuleiten. Der AG kann die App an einen Endbenutzer unter Bedingungen unterlizenzieren, die mindestens so restriktiv sind wie die hier enthaltenen.

3. Erlaubnis zur Nutzung von Daten

3.1. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig gewährt der AG dem AN hiermit, soweit erforderlich, ein nicht kündbares, nicht exklusives, gebührenfreies, weltweites Recht und eine Lizenz für den Zugriff, die Sammlung, Speicherung, Übertragung, Analyse und anderweitige Nutzung aller Daten und Informationen bezüglich der Einrichtung, der Einheit(en) und des Betriebs und der Leistung der Einrichtung (die "Daten"). Der AN darf die Identifikation des AGs in Verbindung mit einem bestimmten Datenelement nicht an Dritte weitergeben, die keine verbundenen Unternehmen des ANs sind. Der AN kann die Daten zur Ermittlung statistischer Profile und zur Bewertung der Anlageleistung in Verbindung mit Forschung und Entwicklung in einem aggregierten Format zur Erstellung kommerzieller Analysewerkzeuge und Produkte in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und für andere rechtmäßige Zwecke verwenden.

Der AN ist Eigentümer aller Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an Informationen, Produkten, Dienstleistungen oder geistigem Eigentum, die aufgrund seiner Analyse von Daten und seiner Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten entstehen. Der AN behält sich das Recht vor, Daten bei Bedarf weltweit zu speichern und zu übertragen.

3.2. Der AG ist dafür verantwortlich, den AN zu benachrichtigen und alle Zustimmungen einzuholen, die vernünftigerweise für die Verwendung, Speicherung, Übertragung und den Erhalt von Daten, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, erforderlich sind. Insbesondere, wenn der AG die Anlage an einen Endbenutzer verkauft, muss der AG dem AN die in Ziffer 3 aufgeführten Rechte vom Endbenutzer verschaffen. Der AG hat den AN von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, die sich aus dem Versäumnis des AGs ergeben, dem AN die erforderlichen Rechte und Zustimmungen gemäß dem Vorstehenden zu verschaffen bzw. damit zusammenhängen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

3.3. Die Bestimmungen unter dieser Ziffer überdauern während der gesamten Laufzeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte an den betreffenden Daten jede vollständige oder teilweise Beendigung dieses Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund diese erfolgt.

4. Eigentum

Der AN (oder ggf. seine verbundenen Unternehmen) behält sich alle Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an den Softwaremodulen vor, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die App und die gesamte Software, die zur Bereitstellung der Softwaremodule verwendet wird. Dies erstreckt sich auch auf alle Grafiken, Benutzeroberflächen, Logos, Marken, die durch die Softwaremodule reproduziert werden, sowie auf alle Inhalte, die keine Daten sind. Keine Bestimmung dieses Vertrags gewährt dem AG eine Lizenz oder geistige Eigentumsrechte an den Softwaremodulen oder ihren Komponenten, mit Ausnahme der Bestimmungen über Einschränkungen in Ziffer 13 (*Digitale Lösung myPlant*) des Vertrags (zusammen mit Ziffer 2 (*Einschränkungen*)) dieses Anhangs, in der die Lizenzrechte des AGs an der App ausdrücklich festgelegt sind. Der AG erkennt an, dass die

Softwaremodule und ihre Komponenten durch das Urheberrecht und andere Gesetze geschützt sind.

5. Kündigung

5.1. Bei Ablauf oder Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, enden alle gewährten Lizenzen und Rechte sowie alle im Rahmen des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich deren Fortbestand vor.

5.2. Nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags können die Daten nach alleinigem Ermessen des ANs gelöscht werden.

6. Mängelhaftung

6.1. Der AN garantiert allein zum Nutzen des AGs, dass während der für myPlant Care geltenden Laufzeit (die "Mängelhaftungsfrist für Softwaremodule") die Softwaremodule im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den im Vertrag und Appendix 1 (Technische Parameter) enthaltenen Spezifikationen funktionieren, die vom AN von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden können. Wenn die Softwaremodule die oben genannten Mängelhaftungen nicht erfüllen, muss der AG den AN unverzüglich schriftlich hierüber informieren, auf jeden Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem er Kenntnis von einer Nichtkonformität erlangt hat. Der einzige und ausschließliche Rechtsanspruch des AGs in Bezug auf eine Nichtkonformität besteht darin, dass sich der AN in wirtschaftlich angemessener Weise bemüht, diese zu korrigieren (vorausgesetzt, der AN wurde schriftlich innerhalb von 30 Tagen benachrichtigt). Der AN hat in dieser Hinsicht keine Verpflichtung oder Haftung, wenn der AG es versäumt, den AN schriftlich innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.

6.2. Soweit es das anwendbare Recht zulässt, (1) sind die vorstehenden Mängelhaftungen ausschließlich und treten an die Stelle aller anderen Mängelhaftungen, Bedingungen und Gewährleistungen, ob schriftlich, mündlich, stillschweigend oder gesetzlich; und (2) gilt keine stillschweigende oder gesetzliche Mängelhaftung oder

Mängelhaftung bzw. Zusicherung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Ohne das Vorstehende einzuschränken, garantiert der AN nicht, dass die Softwaremodule (oder deren Verwendung durch den AG) frei von allen Fehlern sind oder ununterbrochen verwendet werden können.

6.3. Der AN sichert zu und gewährleistet, dass er der Eigentümer der Softwaremodule und jeder einzelnen Komponente davon oder der Inhaber einer gültigen Lizenz dafür ist und dass er die volle Berechtigung und Befugnis hat und behalten wird, die im Vertrag gewährten Rechte ohne weitere Zustimmung Dritter zu gewähren. Im Falle eines Verstoßes gegen die Mängelhaftung unter dieser Ziffer 6.3 während der Laufzeit wird der AN auf eigene Kosten unverzüglich folgende Maßnahmen ergreifen: (a) dem AG das Recht sichern, die Softwaremodule weiterhin zu nutzen; (b) die Softwaremodule ersetzen oder so modifizieren, dass sie keine Rechte verletzen; oder (c) die Nutzung der rechtsverletzenden Merkmale der Softwaremodule einstellen. Der vorstehende Satz legt die einzige Verpflichtung und Haftung des ANs und den einzigen Rechtsanspruch des AGs für die Verletzung der Mängelhaftung unter dieser Ziffer 6.3 und für jede potenzielle oder tatsächliche Verletzung des geistigen Eigentums durch die Softwaremodule fest.

7. Haftungsbegrenzung

Ziffer 7 (Haftungsbeschränkung) des Vertrages findet Anwendung.

8. Systemanforderungen

8.1. Der AG erklärt sich bereit, einen kontinuierlichen, ununterbrochenen Zugriff auf den Datenstrom zu ermöglichen und wird während der Laufzeit keine Tags oder Links zu anderen Geräten oder Systemen hinzufügen oder auf andere Weise den Aufbau, die Funktionsweise, die Konfiguration oder die Konnektivität ändern.

8.2. Der AG wird wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Erhaltung seiner Anlagen, Systeme, Software und Netzwerkschnittstellen ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Viren,

trojanischen Pferde, Tracking oder andere Cookies, Malware oder andere schädliche Software in die Softwaremodule oder Daten oder in seine Geräte, Systeme, Software und Netzwerkschnittstellen eingebettet sind oder werden bzw. diesen anhängen oder in seine Geräte, Systeme, Software und Netzwerkschnittstellen, auf die von den Geräten, Systemen oder der Software des ANs zugegriffen wird, gelangen oder diese anderweitig beeinträchtigen..

8.3. Auf begründetes Ersuchen des ANs (jedoch nicht mehr als einmal pro Jahr) wird der AG Tests oder Prüfungen seines Sicherheitsprogramms durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen unter dieser Ziffer zu überprüfen. Der AG wird branchenweit akzeptierte Software und Cyber-Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Geräten, Systemen, Software und Netzwerkanschlüssen verwenden. Seine Schutzmaßnahmen werden mindestens denjenigen entsprechen, die er zum Schutz seiner eigenen Geräte, Systeme, Software und Netzwerkanschlüsse verwendet (wobei es sich um nicht weniger als angemessene Maßnahmen handeln darf).

9. Allgemeines

Der AN kann das Recht des AGs, auf die Softwaremodule oder Teile von ihnen zuzugreifen oder diese zu nutzen, unmittelbar nach Benachrichtigung des AGs aussetzen oder beenden, wenn der AN feststellt, dass die Nutzung der Softwaremodule durch den AG (i) ein Risiko für diese Softwaremodule oder Dritte darstellt, (ii) sich nachteilig auf die Softwaremodule auswirken könnte, (iii) zu einer Haftung des ANs, seiner verbundenen Unternehmen oder Dritter führen könnte oder (iv) betrügerisch oder gesetzlich verboten sein könnte.

10. Ausschlussklausel

Der AN haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen, die der AG infolge der Anzeige von Daten, Berichten oder anderen Informationen, die von den Softwaremodulen

bereitgestellt werden, vornimmt bzw. unterlässt, oder für Analysen, die der AG unter Verwendung der von den Softwaremodulen bereitgestellten Informationen durchführt.

11. Geltendes Recht und Streitbeilegung

Es gilt Ziffer 14 des Vertrags.